
Richtlinien

Gesamtbetrieb

Grundanforderungen
und Gesamtbetriebliche
Labelanforderungen
der IP-SUISSE

Änderung vom	09. November 2022
Version	01.3.03
Ersetzt Version vom	November 2021 (01.3.02)
In Kraft ab	1. Januar 2023



**bauern für
generationen.**

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundanforderungen und gesamtbetriebliche Labelanforderungen der IP-SUISSE	4
2.	Administratives	6
2.1	Anmeldungs- und Aufnahmeverfahren	6
2.2	Labelanerkennung (inkl. QM-SF und SUISSE-Garantie)	6
2.2.1	Nachweisdokument (Vignetten)	6
2.2.2	Produktionsurkunde und Feldrandtafeln	6
2.2.3	Produzentenmeldungen	7
2.2.4	Meldung von Vorkommnissen mit Dritten	7
2.3	Zugriff auf Betriebsdaten	7
2.4	Datenschutzrichtlinie IP-SUISSE	7
2.5	Kontaktadressen	7
3.	Labelkontrollen	8
3.1	Koordination und Organisation	8
3.2	Kontrollintervalle	8
3.3	Oberkontrollen	8
3.4	Gebäudezutritt / Dateneinblick	8
3.5	Sanktionen	8
3.6	Rekurse	8
3.7	Kostenregelung	8
Stufe I – Gesamtbetriebliche Anforderungen		9
4.	Gesetzliche Vorgaben	9
4.1	Bundesgesetz über Landwirtschaft	9
4.2	Tierschutzgesetzgebung	9
4.3	Gewässerschutzgesetzgebung	9
4.4	Heilmittelgesetzgebung	9
4.5	Lebensmittelgesetzgebung	9
5.	Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen	10
5.1	Betriebsformen	10
5.2	Schweizer Herkunft	10
5.3	Haltungsbedingungen	10
5.3.1	Rindvieh (Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder)	11
5.3.2	Schweine (Tierschutz-Kontrollhandbuch Schweine)	11
5.3.3	Geflügel (Tierschutz-Kontrollhandbuch Mastgeflügel/Legehennen)	12
5.3.4	Schafe/Ziegen (Tierschutz-Kontrollhandbuch Schafe/Ziegen)	13

5.3.5	Pferde (Tierschutz-Kontrollhandbuch Pferde)	14
5.3.6	Kaninchen (Tierschutz-Kontrollhandbuch Kaninchen)	14
5.4	Gentechnik	15
5.5	Futterkomponenten	15
5.6	Siedlungsabfälle	15
5.6.1	Klärschlamm / Gärgülle	15
5.6.2	Kompostpresssaft	16
5.7	Aufenthaltsdauer	16
5.8	Aufzeichnungen / Stallplan	16
5.9	Soziale Anforderungen	16
5.9.1	Anstellungs- und Arbeitsbedingungen	17
5.9.1.1	Arbeitsverträge	17
5.9.1.2	Löhne	17
5.9.1.3	Arbeitszeit, Urlaub und Ferien	17
5.9.1.4	Sozialversicherungen	18
5.9.1.5	Ausländische Arbeitskräfte	18
5.9.2	Partnerin/Partner: Status und soziale Absicherung	19
5.9.2.1	Soziale Absicherung der Partnerin/des Partners	19
5.9.3	Arbeitssicherheit und -gesundheit: Einrichtungen und Wohnung	19
5.9.3.1	Arbeitssicherheit	19
5.9.3.2	Einrichtungen	20
5.9.3.3	Wohnungen	20
5.9.4	Lokale Gemeinschaft – Nachbarschaft	20
5.9.4.1	Umgang mit Beschwerden	20
6.	Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration	21
6.1	Sorgfältiger Umgang mit den Ressourcen Boden und Wasser	21
6.1.1	Bodenfruchtbarkeit und Bodenpflege	21
6.1.2	Wasser	21
6.2	Sicherheit und Schulung	22
6.2.1	Sicherheit Mensch	22
6.2.2	Ausbildung	22
6.2.3	Sicherheit Umwelt	22
Stufe II – Allgemeine Labelanforderungen		23
7.1	Biodiversität	23
7.1.1	Ziel und Zweck	23
7.1.2	Umsetzung	23
7.1.3	Flächen im Ausland	24
7.1.4	Landlose Betriebe	24
7.2	Klima- und Ressourcenschutz	24
7.2.1	Ziel und Zweck	24
7.2.2	Umsetzung	24
7.3	Labelproduktion in der Grenzzone	25
7.4	Direktvermarkter	25

1. Grundanforderungen und gesamtbetriebliche Labelanforderungen der IP-SUISSE

Ziel und Zweck


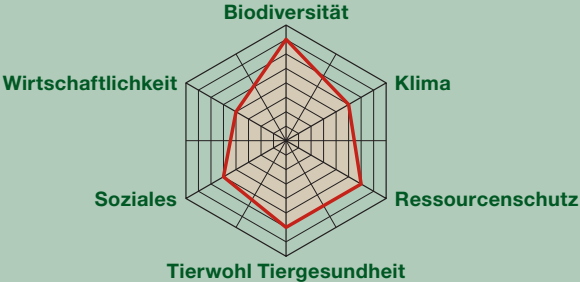


Ziel der IP-SUISSE ist es, den Konsumentinnen und Konsumenten umwelt- und tiergerechte, sowie qualitativ hochstehende Produkte anzubieten. Dafür wurden die vorliegenden «Richtlinien Gesamtbetrieb» erarbeitet, die ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen tierfreundlicher Haltung, umweltschonender, nachhaltiger Bewirtschaftung und ökonomischer Produktion ermöglichen.

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen:

- **Stufe I** – Grundanforderungen: Die Erfüllung der Grundanforderungen ist Voraussetzung für SUISSE GARANTIE, QM-Schweizer Fleisch und für die Labelproduktion. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen. Die Grundanforderungen sind in den Ziffern 4 (Gesetzliche Vorgaben), 5 (Weiterführende Grundanforderungen) und 6 (Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration) dieses Dokuments aufgeführt.
- **Stufe II** – Labelanforderungen: Es bestehen gesamtbetriebliche Labelanforderungen und programmspezifische Labelanforderungen zum Pflanzenbau, Früchten, Beeren, Milch, Eiern und Fleisch. Die Einhaltung der gesamtbetrieblichen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion. Die gesamtbetrieblichen Labelanforderungen sind in Ziffer 7 dieses Dokuments aufgeführt. Aktuell sind gemäss dem Schema auf der nächsten Seite (Nachhaltigkeits- Spider) die Punkte-systeme Biodiversität und Klimaschutz auszufüllen. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien.

Aufbau

	Anforderungsstufen	Inhalt	Auszeichnungen
IP-SUISSE Labelproduktion	Programmspezifische Labelanforderungen	Tierhaltung Pflanzenbau	
	Gesamtbetriebliche Labelanforderungen		
QM/SGA	Grundanforderungen	Weiterführende Grundanforderungen Ökologischer Leistungsausweis (ÖLN) Aktuell gültige Gesetzgebung	 

Geltungsbereich

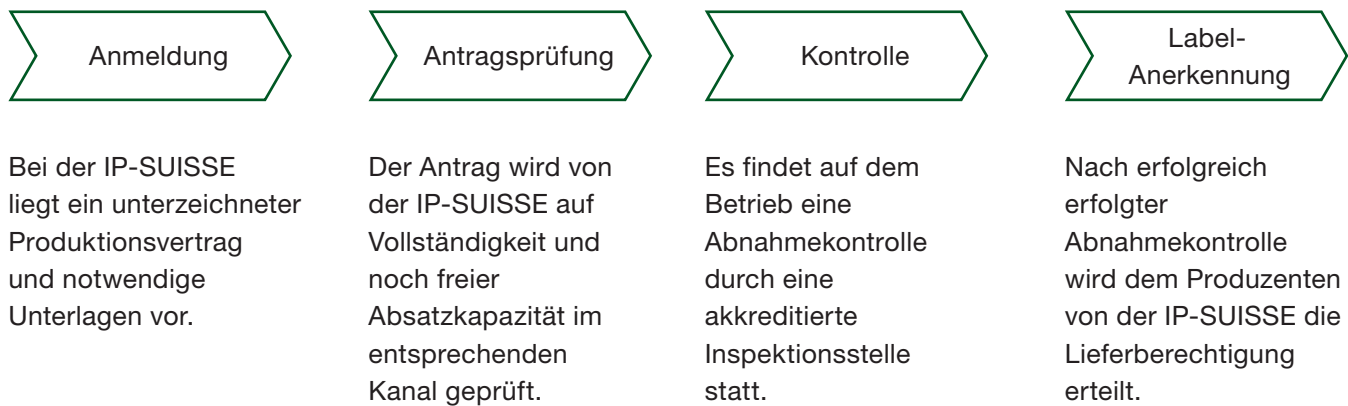
Das vorliegende Dokument regelt die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle der Abnehmer von IP-SUISSE Produkten.

Richtlinienanpassung: Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

2. Administratives

2.1 Anmeldungs- und Aufnahmeverfahren

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Labelproduktion bei der Geschäftsstelle¹. Diese stellt dem Produzenten die notwendigen Anmeldungsunterlagen zu. Der Betriebsleiter reicht sämtliche erforderlichen Dokumente bei der Geschäftsstelle ein. Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit und betreffend Marktpotenzial im entsprechenden **programmspezifischen Kanal**. Nach erfolgreicher Prüfung findet auf dem Betrieb eine Abnahmekontrolle statt. Diese wird durch eine nach ISO 17020 akkreditierte Inspektionsstelle durchgeführt. Sofern die Abnahmekontrolle erfolgreich bestanden ist, wird der Betrieb ins Labelprogramm aufgenommen und erhält die Betriebsauszeichnung. Damit ist der Betrieb lieferberechtigt.



2.2 Labelanerkennung (inkl. QM-SF und SUISSE-Garantie)

Mit der Anerkennung des Labels erhält der Produzent von der Geschäftsstelle die entsprechenden Lieferdokumente. Die Geschäftsstelle vergibt zudem über die dafür notwendigen Systeme (z.B. für Tierhalter über die Identitas AG) dem Produzenten die Lieferberechtigung.

2.2.1 Nachweisdokument (Vignetten)

Nach erfolgter und erfolgreicher Kontrolle erhält der Produzent von der Geschäftsstelle die entsprechenden Lieferdokumente (Vignetten) als Nachweis, dass die Tiere die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Der Produzent verpflichtet sich, nur Tiere mit diesen Vignetten zu vermarkten, die die Richtlinien Gesamtbetrieb (IP-SUISSE Grundanforderungen) bzw. die entsprechenden Tierlabelprogramme erfüllen. Es sind immer die originalen IPS-Vignetten zu verwenden. Ausgeschlossene Tierhalter haben den gesamten Bestand der Vignetten der Geschäftsstelle zurückzuschicken.

2.2.2 Produktionsurkunde und Feldrandtafeln

Alle anerkannten Labelbetriebe sind berechtigt, mittels einer Produktionsurkunde oder Feldrandtafel ihren Betrieb auszuzeichnen. Die Feldrandtafeln können bei der Geschäftsstelle bestellt werden. Die Produktionsurkunden können jederzeit selber ausgedruckt oder bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

¹Für Geflügelproduzenten, welche für den Systemlieferanten Micarna SA produzieren, ist die Micarna SA direkter Ansprechpartner. Die Micarna SA stellt der Geschäftsstelle den aktuellen Stand der produzierenden Label-Geflügelmastbetriebe zu. Bei der Wiesenmilchproduktion ist der Erstmilchkäufer ausschlaggebend. Eine Umstellung erfolgt nur mit Einverständnis des Erstmilchkäufers.

2.2.3 Produzentenmeldungen

Der Produzent ist verpflichtet, jegliche Änderungen, welche die Labelproduktion tangieren, umgehend der Geschäftsstelle zu melden, zum Beispiel:

- Planung innere Aufstockung (Labelfleischproduktion)
- Betriebsaufgabe, Betriebsübernahmen oder Betriebsgemeinschaftsformen
- Sorten- oder Flächenänderungen sowie Änderung der Sammelstelle (Raps, Getreide)
- Verhängte Sanktion
- Vorzeitiger Ausstieg aus der Labelproduktion
- Bauliche Änderungen (Neu- oder Umbau)

2.2.4 Meldung von Vorkommnissen mit Dritten

Bei angemeldeten und unangemeldeten Vorkommnissen durch Dritte im Zusammenhang mit dem Label, muss die Geschäftsstelle unverzüglich informiert werden.

2.3 Zugriff auf Betriebsdaten

Der Betriebsleiter ist einverstanden, dass die Geschäftsstelle Daten betreffend Einhaltung des ÖLN sowie des Extenso-, RAUS- und BTS-Programms, AGIS-Daten, sowie weitere, für die Planung relevanten Daten, bei den von Bund und Kantonen mit dem Vollzug beauftragten Organisationen/Behörden sowie Geschäftspartner (z.B. Migros, Bell) einholen kann. Der Produzent ist einverstanden, dass IP-SUISSE Betriebsdaten sowie Daten über die Tiere und den Tierverkehr, insbesondere Geburtsmeldung, Zu- und Abgangsmeldung, Schlachtdatum, -gewicht, -kategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe von der Identitas AG an die Geschäftsstelle übermittelt werden können. Die Geschäftsstelle kann diese Daten für fachtechnische Auswertungen an weitere Organisationen oder an Partnerorganisationen, mit welchen Lizenzverträge bestehen, weiterleiten.

2.4 Datenschutzrichtlinie IP-SUISSE

Die Datenschutzrichtlinie regelt die Erfassung, Speicherung, Verwendung und ggf. Weiterleitung von Daten, die IP-SUISSE benötigt, um ihre Arbeit erfüllen zu können.

Die Datenschutzrichtlinie ist integraler Bestandteil aller Verträge der IP-SUISSE.

2.5 Kontaktadressen

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 60 00
Fax 031 910 60 49
info@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch

IP-SUISSE Romandie

Jordils 5
CP 1080
1001 Lausanne
Tel. 021 614 04 72
Fax 021 614 04 78
romandie@ipsuisse.ch

IP-SUISSE Ticino

Widmer Nicola
Terra di Sopra
6939 Arosio
Tel. 079 575 81 78
widmer.nicola@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch

3. Labelkontrollen

3.1 Koordination und Organisation

Die Geschäftsstelle oder durch sie beauftragte Dritte koordiniert und organisiert die erforderlichen Betriebskontrollen.

3.2 Kontrollintervalle

Die Kontrollen werden in der Regel einmal jährlich durch nach ISO 17020 akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt. Die jährlich wiederkehrenden Kontrollen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

3.3 Oberkontrollen

Oberkontrollen können unangemeldet durch die Zertifizierungsstellen, akkreditierte Inspektionsstellen, Auftraggeber oder die Abnehmer vorgenommen werden.

3.4 Gebäudezutritt / Dateneinblick

Der Betriebsleiter gewährt den Kontrolleuren jederzeit Zutritt zu Gebäude, Land und gibt Einblick in die erforderlichen Daten und Aufzeichnungen. Ausnahmen bilden nur seuchenpolizeiliche Massnahmen. Kann die Kontrolle nicht einvernehmlich durchgeführt werden, wird das Kontrollpersonal verbal und physisch bedroht, sodass eine Kontrolle nicht korrekt ausgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss, wird eine weitere Zusammenarbeit verunmöglicht und der Betrieb kann ausgeschlossen werden.

3.5 Sanktionen

Die Geschäftsstelle sanktioniert gemäss dem aktuellen Sanktionsreglement. Sanktionen können für den Betriebsleiter kostenwirksam sein. Die Kontrollstelle kann bei Unklarheiten notwendige Informationen bei zuständigen Stellen einholen. Verstösse können an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

3.6 Rekurse

Rekurse gegen Kontrollen und Kontrollentscheide können innert 5 Werktagen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Zusprechung des Labels entscheidet letztinstanzlich die Rekurskommission.

3.7 Kostenregelung

Die Kontrollkosten werden in der Regel von der beauftragten Inspektionsstelle direkt eingezogen (Inkasso direkt oder Verrechnung via Direktzahlung möglich).

Stufe I – Grundanforderungen

4. Gesetzliche Vorgaben

Voraussetzung zur Erfüllung der Grundanforderungen ist das Einhalten der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Die Gesetze und Verordnungen können einfach und schnell über das Internet heruntergeladen werden. (www.fedlex.admin.ch). Einige besonders relevante rechtliche Grundlagen sind hier aufgeführt:

4.1 Bundesgesetz über Landwirtschaft

Bundesgesetz über die Landwirtschaft ([SR 910.1](#)) inkl. entsprechende Verordnungen, namentlich:

- Direktzahlungsverordnung (DZV) ([SR 910.13](#)) mit dem Ökologischen Leistungsnachweis (OeLN)
- Futtermittel-Verordnung (FMV) ([SR 916.307](#))
- Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV) ([SR 916.307.1](#))
- Tierseuchenverordnung (TSV) ([SR 916.401](#))
- Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) ([SR 916.404.1](#))
- Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) ([SR 916.441.22](#))
- Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste ([SR 916.307.11](#))

4.2 Tierschutzgesetzgebung

Tierschutzgesetz ([SR 455](#)) inkl. entsprechende Verordnungen, namentlich:

- Tierschutzverordnung ([SR 455.1](#))
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren ([SR 455.110.1](#))

4.3 Gewässerschutzgesetzgebung

Gewässerschutzgesetz ([SR 814.20](#)) inkl. entsprechende Verordnungen, namentlich:

- Gewässerschutzverordnung ([SR 814.201](#))

4.4 Heilmittelgesetzgebung

Heilmittelgesetz ([SR 812.21](#)) inkl. entsprechende Verordnungen, namentlich:

- Arzneimittel-Bewilligungsverordnung ([SR 812.212.1](#))
- Tierarzneimittelverordnung ([SR 812.212.27](#))

4.5 Lebensmittelgesetzgebung

Lebensmittelgesetz ([SR 817.0](#)) inkl. entsprechende Verordnungen, namentlich:

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ([SR 817.02](#))

5. Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen

5.1 Betriebsformen

Als «gleicher Betrieb» gelten sowohl geografische Einheiten (= Ställe verschiedener Besitzer auf demselben Betrieb), als auch juristische Einheiten (= örtlich getrennte Ställe desselben Besitzers bzw. derselben Betriebsgemeinschaft).

5.2 Schweizer Herkunft

Die Rohwaren sind ausschliesslich schweizerischer Herkunft gemäss Swissness-Gesetzgebung (Markenschutzgesetz, SR 232.11 sowie Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel, SR 232.112.1).

Die Verarbeitung findet in der Schweiz statt, inbegriffen sind die Zollanschlussgebiete gemäss Zollgesetz SR 631.0 (das Fürstentum Liechtenstein und die deutsche Gemeinde Büsingen).

Die Tiere der Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen- und Pferde sowie Laufvögel und Hausgeflügel, Kaninchen sowie für daraus hergestellte Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, müssen grundsätzlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein geboren und gehalten worden sein. Aus dem Ausland eingeführte Tiere werden in der Schweiz geborenen gleichgestellt, wenn deren überwiegende Gewichtszunahme im schweizerischen Zollgebiet erfolgte oder wenn diese ihr Leben zum überwiegenden Teil im schweizerischen Zollgebiet verbracht haben. Bei Hausgeflügel gilt diese Regelung nur für Zuchttiere, alle anderen Tiere müssen zwingend in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein geboren, resp. geschlüpft sein.

5.3 Haltungsbedingungen

§: Beleuchtung: Alle Tiergattungen

Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere muss genügend sein (mind. 15 Lux/ 5 Lux beim Geflügel). Ställe gänzlich ohne Fenster werden nicht toleriert. Das Mindestmass für die Fensterflächen beträgt 2% der gesamten Buchtenflächen. Ausnahme bei Firstbeleuchtung (Tageslichteinfall über das Dach mit mindestens 2% der Buchtenflächen). Entsprechen die 2% Fensterfläche der gesetzlichen Beleuchtungsstärke nicht, gilt: Wird die gesetzlich geforderte Beleuchtungsstärke (TSchV Art. 33, Absatz 3) in Ställen nach TSchV Art. 33, Abs. 4 nicht erreicht, ist die Beleuchtung mit künstlichen Lichtquellen zu ergänzen.



Wasser

Sämtlichen Tierkategorien steht jederzeit ausreichend und sauberes Wasser zur Verfügung.



5.3.1 Rindvieh ([Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder](#))

§: Bewegung und Auslauf von Rindern

Tiere der Rindergattung sind frei in Gruppen zu halten oder bei Anbindehaltung während mind. 90 Tagen in der Vegetationszeit und während mind. 30 Tagen im Winter (01.11-30.04) Auslauf (Weide oder Laufhof) zu gewähren. Rinder dürfen höchstens während zwei Wochen ohne Auslauf bleiben.

§: Liegebereich von Rindern (Kühe, Hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Wasserbüffel und Yaks)

Der Liegebereich für Rinder muss mit ausreichender, geeigneter und verformbarer Einstreu versehen sein. Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.

Zudem sind die Liegeboxen mit einer tierseitig abgerundeten Bugkante und Kotkante ausgestattet, welche die Liegefläche maximal 10 cm überragen.

§: Kälberhaltung

Kälber müssen von der Geburt her jederzeit Zugang zu Wasser haben. Kälber dürfen bis zu einem Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden und nur zum Tränken jeweils während maximal 30 Minuten fixiert werden.

Über zwei Wochen alten Kälbern muss permanent geeignetes Raufutter (kein Stroh) zur freien Aufnahme in einer geeigneten Einrichtung (nicht am Boden) zur Verfügung stehen.

Kälber die über zwei Wochen alt sind und bis zu einem Alter von vier Monaten dürfen nicht einzeln gehalten werden, sofern nicht mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist (Ausnahme: Kälberiglus mit Zugang ins Freie). Zudem müssen einzeln gehaltene Kälber zwingend Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

§: Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

Der Kuhtrainer ist nur auf Standplätzen erlaubt, die am 31. August 2013 schon bestehend waren. Es dürfen nur bewilligte Elektrobügel bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Tieren eingesetzt werden und nur wenn die Standplatzlängen von mindestens 175 cm eingehalten wird. Zwischen Widerrist und Elektrobügel muss mindestens ein 5 cm grosser Abstand sein und die Höhe individuell einstellbar. Das Netzgerät darf an höchstens 2 Tagen pro Woche eingeschaltet sein.

§: Abkalbebuch im Laufstall

In Laufställen kalbende Tiere müssen in einem genügend grossen, besonderen Abteil untergebracht werden, in dem sie sich frei bewegen können (Mindestfläche von 10 m² pro Kuh eingestreut). Ausgenommen davon sind Geburten auf der Weide oder Einzelfälle, bei denen die Geburt zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt stattfindet.

5.3.2 Schweine ([Tierschutz-Kontrollhandbuch Schweine](#))

QM Schweizerfleisch: Teilnahme Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm

Betriebe mit Schweinehaltung müssen an einem Schweine Plus-Gesundheitsprogramm (SuisSano Gesundheitsprogramm bzw. Qualiporc SafetyPlus) teilnehmen.

Ausnahme: Betriebe mit maximal 60 Mastplätzen oder mit Alpschweinen melden sich beim Gesundheitsdienst für das Zusatzprogramm Kleinbetriebe an. Sie erfüllen die Anforderungen der Plus-Richtlinien in vereinfachter Form und erhalten den Status «SUISAG-SGD SuisKlein» bzw. «Quali-porc SafetyPlusKlein».

Ausnahme: Betriebe mit maximal 10 Muttersauen und Mast für den Eigengebrauch/Direktvermarktung, können sich von der Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm befreien lassen. Die Ferkel solcher Betriebe können in einen Mastbetrieb mit dem Status «SUISAG-SGD SuisKlein» bzw. «Quali-

porc SafetyPlusKlein» geliefert werden. Eine Lieferung in einen «SuisSano»- oder «Safety Plus»- Mastbetrieb ist nicht möglich.

§: Maximaler Perforationsanteil im Liegebereich

Der maximale Perforationsanteil im Liegebereich der Schweine darf in Ställen die vor dem 01.10.2008 erbaut wurden maximal 5% aufweisen. In Ställen die nach dem 01.10.2008 erbaut wurden darf der Perforationsanteil maximal 2% aufweisen. Absätze innerhalb der Liegefläche dürfen maximal 2 cm hoch sein.

§: Stalltemperatur

Für Schweine in Gruppenhaltung ab 25 kg und für den Eber müssen in Ställen die nach dem 01.09.2008 erbaut wurden, bei Temperaturen über 25 °C eine Abkühlungsmöglichkeit eingesetzt werden.

Um den Schweinen genügend Schutz vor der Kälte zu bieten, muss der Liegebereich bei Unterschreitung gewisser Temperaturen wärmedämmend, geheizt oder ausreichend eingestreut sein.

§: Beschäftigung, Einstreu und Nestbaumaterial

Sämtlichen Tieren steht jederzeit geeignetes Material (kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch etc.) wie zum Beispiel Stroh, Heu oder andere gleichwertigen Materialien zur Verfügung.

Zudem muss in den Abferkelbuchten ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt täglich geeignetes Nestbaumaterial (muss von der Sau mit der Schnauze getragen werden können) verabreicht werden, wie zum Beispiel Langstroh, Chinaschilf, Altheu oder Riedgras.

Ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugezeit muss der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhacksel, Chinaschilf oder gleichwertigen Materialien eingestreut werden.

§: Einzelhaltung

Alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife müssen in Gruppen gehalten werden. Eber und Mastschweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden. Kastenstände dürfen nur für Sauen während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen werden.

Aufklappbare Kastenstände in Abferkelbuchten dürfen nur in begründeten Einzelfällen (Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen), und nur während dem Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages nach der Geburt geschlossen werden (Aufzeichnung mit Grund und Datum ist zwingend).

5.3.3 Geflügel ([Tierschutz-Kontrollhandbuch Mastgeflügel/Legehennen](#))

§: Böden und Einstreu

Für Legehennen und Mastgeflügel müssen mind. 20% der begehbaren Stallfläche ausreichend eingestreut sein.

§: Sitzstangen

Für Legehennen müssen ausreichend Sitzstange montiert werden. Diese müssen mindestens auf zwei verschiedenen Höhen angebracht werden.

§: Nester für Legehennen

Für Legehennen müssen genügend und geeignete Nester angeboten werden. Einzelnester müssen mit Einstreu, weichen Einlagen oder Kunststoffschalen versehen sein. Gruppennester müssen mit Einstreu oder weichen Einlagen versehen sein.

§: Beleuchtung

In Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (3–5% der Stallbodenfläche), dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen (Volièrenaufbauten, Nestanlagen) muss die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux betragen.

Die künstliche Stallbeleuchtung muss täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen werden. (Ausnahme: Die ersten drei Tagen in der Aufzucht von Legetieren).

5.3.4 Schafe/Ziegen ([Tierschutz-Kontrollhandbuch Schafe/Ziegen](#))

§: Bewegung und Auslauf von Schafen und Ziegen

Ziegen dürfen nur auf saisonal genutzten Anbindeplätzen im Sömmerungsgebiet oder auf bereits am 01.09.2008 bestehenden Anbindeplätzen angebunden gehalten werden. Zudem müssen angebundene Ziegen mindestens an 170 Tagen im Jahr Auslauf erhalten, davon mindestens 50 Tage während der Winterfütterungsperiode (01.11-30.04) und mindestens 120 Tage in der Vegetationsperiode.

Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden und müssen bei Einzelhaltung Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

§: Liegebereich und Böden von Schafen und Ziegen

Für Schafe und Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Zudem müssen Ziegen Zugang zu erhöht angebrachten Liegenischen haben, welcher nicht eingestreut sein muss.

§: Lämmer und Zicklein

Zicklein und Lämmer müssen von der Geburt her jederzeit Zugang zu Wasser haben. Über zwei Wochen alten Zicklein und Lämmer muss permanent geeignetes Raufutter (kein Stroh) in einer geeigneten Einrichtung (nicht am Boden) zur Verfügung stehen.

Zicklein und Lämmer die über zwei Wochen alt sind und bis zu einem Alter von vier Monaten dürfen nicht einzeln gehalten werden, sofern nicht mehr als ein Zicklein oder ein Lamm auf dem Betrieb vorhanden ist. Zudem müssen einzeln gehaltene Zicklein und Lämmer zwingend Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

§: Wollschur

Wollschafe müssen mindestens ein Mal pro Jahr geschoren werden. Frisch geschorene Schafe müssen vor extremer Witterung geschützt werden.

5.3.5 Pferde ([Tierschutz-Kontrollhandbuch Pferde](#))

§: Liegebereich und Haltung

Die Liegefläche der Equiden muss ausreichend, trocken und sauber mit geeignetem Material eingestreut werden.

Equiden dürfen nicht angebunden gehalten werden (Ausnahme: Transport, Fütterung, Pflege oder ähnliches).

Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden haben.

Für Equiden in Gruppenlaufställen müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungtiere. Zudem dürfen keine Sackgassenvorhanden sein.

Equiden müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung in Gruppen gehalten werden.

§: Bewegung

Equiden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf. Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten. Genutzte Equiden müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten. Equiden dürfen höchstens während vier Wochen ohne Auslauf bleiben

5.3.6 Kaninchen ([Tierschutz-Kontrollhandbuch Kaninchen](#))

§: Beschäftigung und Einstreu

Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben. Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden.

So steht normalerweise den Kaninchen ein Bereich mit einer Einstreuschicht, welcher das Scharren ermöglicht, zur Verfügung.

§: Gehege

Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können.

Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit ausgepolsterten Nestkammern ausgestattet sein. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können. Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.

Wenn Kaninchen einzeln gehalten werden, so muss zumindest geruchlicher und akustischer Kontakt zu anderen Kaninchen bestehen.

5.4 Gentechnik

Auf dem Betrieb dürfen keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut und keine mit gentechnischen Verfahren gezüchteten Tiere gehalten werden.

Es dürfen keine Klone oder Tiere mit einem Klon in den ersten 3 Generationen der Abstammung (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern) zur Fleisch- und/oder Milchproduktion genutzt bzw. gehalten werden. Tiere, die aus einer Besamung oder einer ET-Übertragung stammen, welche vor dem 01.01.2019 stattgefunden hat, und deren Nachkommen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. In der Schweiz verkaufte und eingesetzte Samendosen dürfen nicht von Klonen oder Tieren mit einem Klon in den ersten 2 Generationen der Abstammung (Eltern oder Grosseltern) stammen. Genetikanbieter müssen die Einhaltung dieser Regelung bestätigen können.

5.5 Futterkomponenten

Ees dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, welche keine deklarationspflichtigen Anteile an GVO enthalten (Einzelfutterkomponenten <0.9% GVO-Anteil, Mischfutter <0.9% GVO-Anteil).

Der Einsatz von Palmöl/Palmfett als Einzelfuttermittel und als Komponente in Mischfuttermitteln ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven (Futtermittelzusatzstoff). Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmöl/Palmfett enthalten können, dürfen in der Fütterung verwendet werden.

Die eingesetzte Soja (Misch- und Einzelfuttermittel) muss aus nachhaltigem Anbau und die eingesetzten Komponenten Bruchreis¹, Maiskleber² und Dextrose² müssen aus verantwortungsvollen Quellen stammen. Futterweizen, -gerste und -hafer müssen aus Anbau ohne chemische Abreifebeschleunigung mit Glyphosat (Sikkation) stammen³.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter verlangt beim Kauf von Futtermitteln oder Futter-Rohkomponenten die entsprechenden Nachweise (z.B. Lieferschein, Etikette oder elektronisches Dokument mit Bestätigung «QM» oder «QM-SF» von den Verkäufern. Beschaffer, Händler und Futtermühlen, welche die Bedingungen erfüllen, sind auf der Homepage www.sojanetzwerk.ch aufgelistet.

5.6 Siedlungsabfälle

5.6.1 Klärschlamm/Gärgülle

Die Zufuhr jeglicher Form von Klärschlamm auf den Betrieb ist verboten.

Gärgülle darf nur aus Biogasanlagen ausgebracht werden, die Rohkomponenten gemäss Verordnung über tierische Nebenprodukte (SR 916.441.22) einsetzen.

¹Bruchreis: ab 1. Januar 2022 aus verantwortungsvollen Quellen.

²Übergangsfrist für Maiskleber und Dextrose: Maiskleber und Dextrose müssen ab 1. Januar 2023 zu 50 % und ab 1. Januar 2024 zu 100 % aus verantwortungsvollen Quellen stammen.

³Futterweizen, -gerste und -hafer: ab Ernte 2021 aus Anbau ohne Abreifebeschleunigung (Sikkation) mit Glyphosat

5.6.2 Kompostpresssaft

Die Zufuhr von Kompostpresssaft ist grundsätzlich erlaubt, wenn:

- Die gesetzlichen Schadstoffgehalte (Grenz- und Richtwerte gemäss ChemRRV, SR 814.81) nicht überschritten werden und der Lieferant dies dem Produzenten mittels Attests (z.B. auf Lieferschein) pro Charge bestätigt.
- Der Kompostpresssaft mittels Schleppl Schlauch und nur während der Vegetationsperiode ausgebracht wird.

5.7 Aufenthaltsdauer

Tiere müssen mindestens während folgenden Fristen ohne Unterbruch auf einem anerkannten QM-Betrieb gehalten werden:

- Kälber, Kaninchen, Mastschweine und Mastgeflügel: während der gesamten Mastdauer
- Kühe, Bankvieh, Schlachtsauen und Eber: während 5 Monaten
- Schafe und Ziegen: während 3 Monaten

Der Produzent verpflichtet sich, nur Tiere mit den Nachweisdokumenten (Vignetten) zu vermarkten, die die Richtlinien Gesamtbetrieb, inkl. Mindestaufenthaltsdauer, erfüllen.

5.8 Aufzeichnungen / Stallplan

Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen:

- Tierverzeichnis
- Begleitdokument
- Inventarliste für Tierarzneimittel
- Behandlungsjournal
- Besucherjournal (nur für Schweinehaltung)
- Lieferdokumente für Futtermittel und Hilfsmittel
- Stallplan (nur für Mastschweine, Mastkälber und Bankvieh)
- Küchen- und Speiseabfälle (Bewilligungen, Behandlungen, Definition)
- Tierarzneimittelvereinbarung, sofern Tierarzneimittel auf Vorrat vorhanden sind
- Auslaufjournal (Spätestens nach drei Tagen nachgeführt, pro Gruppen, für eine Zeitspanne)

Sämtliche Aufzeichnungen und Dokumente müssen gemäss den im Gesetz vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt werden.

5.9 Soziale Anforderungen

Seit ihrer Gründung setzt sich IP-SUISSE für eine naturnahe Landwirtschaft ein, die umweltschonend und tiergerecht produziert. Die soziale Komponente stellt den Menschen wieder in den Mittelpunkt, zum einen die Situation der Bewirtschafter und deren Familie, aber auch die Beziehungen zu Mitarbeitenden, Nachbarn, der lokalen Gemeinschaft, den Konsumentenkreisen und Geschäftspartnern.

Rechtliche Grundlagen:

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben gemäss Ziffer 4 sind Betriebsleiter, die Angestellte beschäftigen verpflichtet, die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- Arbeitsgesetz (SR 822.11), Kantonale Normalarbeitsverträge (NAV), Unfallversicherungsgesetz (UVG; SR 832.20) und Obligationenrecht OR; SR 220).
- Versicherungswesen (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, Beratungsstelle für Unfallverhütung BUL: www.bul.ch, und Schweizerischer Bauernverband SBV: www.sbv-versicherungen.ch).
- Lohnrichtlinien für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftliche Hauswirtschaft (www.agroimpuls.ch).
- Anforderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau (gemäss seco: www.agriss.ch)

Der Nachweis der Einhaltung der sozialen Grundanforderungen erfolgt in selbstdeklaration.

5.9.1 Anstellungs- und Arbeitsbedingungen

5.9.1.1 Arbeitsverträge

Die Betriebsleiter stellen jedem/r Mitarbeitenden einen ordnungsgemässen Arbeitsvertrag aus und übergeben ihm/ihr diesen mit den nötigen Erläuterungen.

Kurzbeschreibung:

Arbeitsvertrag gemäss Normalarbeitsvertrag (NAV) oder Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für alle familienfremden Arbeitskräfte sowie für Familienangehörige im Alter von 18 bis 65 Jahren, die zu 50% oder mehr im Betrieb beschäftigt sind. Lehrvertrag gemäss kantonalen Vorschriften für Lernende.

5.9.1.2 Löhne

Jede/r familienfremde Mitarbeitende und jede/r Lernende wird mindestens nach Branchenstandard entlohnt.

Kurzbeschreibung:

Als Mindestlöhne für familienfremde Arbeitskräfte (AK) gelten die Richtlöhne gemäss kantonalem NAV bzw. GAV, oder gemäss SBV-SBLV-ABLA-Lohnrichtlinie. Für Lernende gelten die Mindestlöhne gemäss Lehrvertrag.

5.9.1.3 Arbeitszeit, Urlaub und Ferien

Den Mitarbeitenden wird Überzeitarbeit kompensiert oder vergütet; die gesetzlichen Ferien, Urlaubs- und Feiertage werden gewährt.

Kurzbeschreibung:

Für familienfremde AK und Lernende ist Überzeitarbeit durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Sonst ist sie mit einem Lohnzuschlag von mind. 25% auf dem Bruttostundenansatz zu vergüten.

Urlaub, Feiertage und Ferien sind gemäss Arbeitsvertrag (NAV, GAV, Lehrvertrag) zu gewähren.

Die Betriebsleitenden führen eine schriftliche Kontrolle über Überzeitarbeit, soweit sie nicht innert Monatsfrist kompensiert werden kann, sowie über den Bezug von Ferien, Urlaubs- und Feiertagen.

5.9.1.4 Sozialversicherungen

Die Versicherungen der Arbeitskräfte sind auf dem neuesten Stand und auch die Betriebsleitenden und die Familienmitglieder sind versichert.

Kurzbeschreibung:

Für alle familienfremden Arbeitskräfte ist eine Versicherung in folgenden Bereichen abgeschlossen:

- AHV/IV/ALV
- Berufsunfall- und Nichtberufsunfallversicherung
- Unfallversicherung
- Krankenversicherung (je nach Kanton)
- Taggelder im Krankheitsfall
- Pensionskasse BVG (Beschäftigung >3 Monate, Lohn > CHF 21 510.–/Jahr, Stand 2021).

Für alle Familien-Arbeitskräfte, Betriebsleitende und Partner/in ist eine Versicherung in folgenden Bereichen abgeschlossen:

- AHV/IV
- Krankenversicherung
- Berufsunfall- und Nichtberufsunfallversicherung integriert in der Krankenkasse oder separater Deckung
- Unfall- und Krankentaggelder
- BVG-Risikodeckung (Invalidität).

5.9.1.5 Ausländische Arbeitskräfte

Die Vorschriften betreffend ausländische Arbeitskräfte werden eingehalten; es wird ein faires, die Diversität achtendes und die Integration unterstützendes Verhalten gefördert.

Kurzbeschreibung:

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, die Meldung offener Stellen, die Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Erhebung der Quellensteuer.

Gesetzliche Grundlagen: Ausländer- und Integrationsgesetz, Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.

5.9.2 Partnerin/Partner: Status und soziale Absicherung

5.9.2.1 Soziale Absicherung der Partnerin/des Partners

Die Lebenspartnerin/der -partner verfügt über eine angemessene soziale Absicherung.

Kurzbeschreibung:

Der/die Partner/in ist vom Betrieb angestellt oder als selbständig erwerbend gemeldet (führt eigenständig einen/-mehrere Betriebszweige oder ist als Co-Betriebsleiter/in beteiligt). In folgenden Bereichen liegt eine Versicherung vor:

- AHV/IV
- Krankenversicherung mit Unfalldeckung
- Berufsunfall- und Nichtberufsunfallversicherung integriert in der Krankenkasse oder separater Deckung
- Unfall- und Krankentaggelder
- BVG-Risikodeckung (Invalidität).

Eine soziale Absicherung ist auch gegeben, wenn Partner/in ausserhalb des Betriebs mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen von mindestens CHF 21 510.– (Stand 2021) angestellt ist.

Andernfalls ist der/die Partner/in bei der AHV anzumelden, damit die Beiträge der beiden zur Hälfte angerechnet werden. Zahlt der Betriebsleitende den doppelten Mindestbeitrag oder mehr, gilt die nichterwerbstätige Partnerin als AHV-versichert.

Die Unfalldeckung in der Krankenversicherung ist zu überprüfen, ein Einkommensausfall bei Krankheit und Unfall sowie die BVG-Risikobereiche sind zu versichern.

5.9.3 Arbeitssicherheit und -gesundheit: Einrichtungen und Wohnung

5.9.3.1 Arbeitssicherheit

Alle notwendigen Massnahmen werden getroffen, um Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden, auch der besonders schutzbedürftigen, zu schützen.

Kurzbeschreibung:

Einhaltung der Massnahmen in Bezug auf gefährliche Arbeiten (Chemikalien und Pflanzenschutzmittel PSM, Wald, Strassenverkehr usw.) und auf Lagerung gefährlicher Produkte (PSM, Düngemittel usw.).

Für Betriebe mit familienfremden Arbeitskräften: Anschluss an die Branchenlösung agriTOP für die Unfallprävention, Kursbesuch mind. alle 3 Jahre und Aufklärung aller Mitarbeitenden.

5.9.3.2 Einrichtungen

Den Arbeitskräften steht ein geeigneter Pausenplatz zur Verfügung. Eine Handwaschgelegenheit und Trinkwasser sind vorhanden. Mitgebrachte Lebensmittel können deponiert werden.

Kurzbeschreibung:

Umkleidebereich, geschützter Pausenraum, Zugang zu Toiletten und Trinkwasser stehen zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit zum Aufbewahren und Aufwärmen von Lebensmitteln, wenn die Mahlzeiten nicht gemeinsam eingenommen werden.

5.9.3.3 Wohnungen

Angestelltenwohnungen auf dem Betrieb sind bewohnbar und mit den grundlegenden Einrichtungen ausgestattet. d.h. Dach, Fenster und Türen, Trinkwasser, Toiletten und Abflüsse, Bedingungen wie Mietrecht.

Kurzbeschreibung:

Die Unterkunft ist bewohnbar, in gutem Zustand, beheizbar, mit funktionierenden Sanitäreinrichtungen und Kochgelegenheit.

5.9.4 Lokale Gemeinschaft – Nachbarschaft

5.9.4.1 Umgang mit Beschwerden

Beschwerden über etwaige nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit werden sorgfältig und schnell behandelt.

Kurzbeschreibung:

Im Falle einer Beschwerde reagieren die IP-SUISSE-Mitglieder rasch und systematisch, diskutieren mit den Beschwerdeführenden und suchen nach Lösungen für die möglichen Probleme, die zu den Beschwerden geführt haben. Sie bemühen sich um die frühzeitige Information der Nachbarn bei störenden Arbeiten oder bei Arbeiten während der üblichen Ruhezeiten und -tage.

6. Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration

6.1 Sorgfältiger Umgang mit den Ressourcen Boden und Wasser

6.1.1 Bodenfruchtbarkeit und Bodenpflege

Ein gesunder Boden bildet die Grundlage eines erfolgreichen Pflanzenbaus. Deshalb ist bei der Bearbeitung des Bodens auf eine möglichst schonende Vorgehensweise zu achten. Es ist anzustreben, dass der Boden möglichst lückenlos bedeckt ist um unnötige Nährstoffverluste zu vermeiden. Eine möglichst extensive Bearbeitung fördert einerseits die Bodenstruktur und vermindert gleichzeitig unnötigen Energieaufwand.

Eine ausgewogene Fruchtfolge sorgt dafür, dass die Bodenfruchtbarkeit gefördert und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert wird.

6.1.2 Wasser

Ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser ist anzustreben. Dies kann durch eine optimale Fruchtfolge, an den Boden angepasste Kulturen und eine dauernde Bodenbedeckung gewährleistet werden. Eine Düngung hat nur dann zu erfolgen, wenn Grund- und Oberflächenwasser nicht gefährdet werden.

6.2 Sicherheit und Schulung

6.2.1 Sicherheit Mensch

Es dürfen nur in der Schweiz zugelassene Hilfsstoffe (z.B. Schädlings-, Desinfektions-, Vorratsschutz- und Siliermittel, Pflanzenschutzmittel usw.) verwendet werden. In den Räumlichkeiten, in welchen diese Hilfsstoffe gelagert werden, sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Hilfsmittel müssen kühl, trocken, dunkel, vor Verschmutzung geschützt und für Kinder unerreichbar in Originalbehältern gelagert werden. Der Zutritt ist Unbefugten zu verwehren. Die Türen sind mit allgemeinen Warnschildern zu versehen. Das Rauchen ist untersagt. Die Ausgänge müssen jederzeit frei begehbar sein (Fluchtwege). Die Schutzkleidung ist an einem separaten Ort zu lagern. Für Kontaminationsfälle müssen Notfallapotheken, fliessendes Wasser, evtl. ein Augenduschsystem vorhanden und auch zugänglich sein. Zudem müssen Notfallnummern beim Betriebstelefon aufliegen, ebenso eine schriftliche Wegbeschreibung zum Betrieb.

6.2.2 Ausbildung

Der Umgang mit Agrochemikalien erfordert hohe Sorgfalt. Der Betriebsleiter hat seine Mitarbeiter, die mit diesen Stoffen arbeiten, bezüglich der Handhabung und Sicherheitsaspekten zu orientieren, beziehungsweise zu schulen. Dies ist zu dokumentieren.

6.2.3 Sicherheit Umwelt

Grundsätzlich: Abfall- und Nebenprodukte sind zu minimieren. Leere Gebinde und Pestizidrückstände müssen sachgerecht entsorgt werden (öffentliche Verbrennungsanlage, zurück an Lieferanten) und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Aufzeichnungen der Pflanzenschutz-Massnahmen, der Fruchtfolge/Parzellenplan usw. sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

Stufe II – Gesamtbetriebliche Labelanforderungen

Wie in Ziffer 1 erwähnt, sind diese Anforderungen von den Labelproduzenten zu erfüllen. Die gesamtbetrieblichen Labelanforderungen sind Voraussetzung für die Vermarktung von sämtlichen Labelprogrammen (programmspezifische Labelproduktion). Dies betrifft somit die Labelvertragsproduktion in den Programmen im IP-SUISSE Feldbau (Getreide, Ölfrüchte, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Zuckerrüben usw.) wie auch in der IP-SUISSE Tierhaltung (Grossvieh, Kühe BTS&RAUS, Wiesenmilch, Schweine, Kälber, Lamm, Kaninchen, Geflügel, usw.).

7.1 Biodiversität

Die IP-SUISSE Produzenten setzen sich für eine nachhaltige Landwirtschaft ein. Im Bereich der Biodiversität werden die bereits getätigten Massnahmen optimiert und ausgebaut.

7.1.1 Ziel und Zweck

Die IP-SUISSE Betriebsleiter fördern auf ihrer Produktionsfläche die Biodiversität und schützen die natürlichen Ressourcen. Biodiversität bedeutet «biologische Vielfalt» oder «Vielfalt des Lebens»: Genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt und Vielfalt der Nutzungsformen. Tiere, Pflanzen, Ökosysteme und Landschaften – aber auch wir Menschen gehören dazu.

7.1.2 Umsetzung

Die Betriebsleiter fördern und heben durch die eigene Auswahl von ökologischen Leistungen auf ihrem Betrieb das Niveau der Biodiversität langfristig an und bewahren damit die natürlichen Ressourcen als Grundlage für die Produktion.

Insbesondere werden Schwerpunkte bei der Qualität, der Quantität, der räumlichen Verteilung und der Strukturvielfalt gelegt. Zudem stehen neue, spezifische Möglichkeiten auf den Produktionsflächen zur Auswahl. Anhand eines Punktesystems sind die Massnahmen zu erfassen, zu bewerten sowie neue Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, damit die Biodiversität und der Schutz der natürlichen Ressourcen langfristig verbessert wird. Als Hilfsmittel zum Ausfüllen des Punktesystems dienen die «IP-SUISSE Richtlinien Biodiversität».

Der detaillierte Massnahmenkatalog Biodiversität und Ressourcenschutz ist unter www.ipsuisse.ch – «Login» ersichtlich. Mitglieder können sich mittels Email und Passwort in den geschützten Bereich einloggen, Nichtmitglieder können die Demoversion anwenden.

Bis 2022

- Es ist ein Zielwert von 17 Punkten zu erreichen.
- Aus dem Bereich Biodiversität (Ziff. 1–15) müssen mindestens 15 Punkte erzielt werden.

Bis 2023

- Wenn der Produzent die geforderte Punktzahl nicht erreicht, muss er innerhalb von 3 Monaten die geeigneten Anpassungen vornehmen oder die geplanten Anpassungen IP-SUISSE mitteilen. Ansonsten verliert er den Status eines Labelproduzenten und somit das Anrecht auf die Labelprämien. Die Produkte werden fortan als konventionelle Produkte vermarktet.
- Eine Neuaufnahme wird verweigert, wenn der Landwirt nicht die geforderte Punktzahl erreicht.
- Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Massnahmen wird eine regionale Beratung angeboten.

Die Massnahmen Biodiversität und Ressourcenschutz sind in die periodische Kontrolltätigkeit eingebettet.

7.1.3 Flächen im Ausland

Wenn ein Betrieb Flächen im Ausland bewirtschaftet, dann muss er die geforderte Punktzahl im Bereich von Biodiversität und Ressourcenschutz auf der Schweizer Fläche und der angestammten Fläche im Ausland erbringen.

7.1.4 Landlose Betriebe

Ein Betrieb gilt als landlos, wenn gemäss Suisse-Bilanz mehr als 90% der anfallenden organischen Nährstoffe (Gülle, Mist, Kompost, vergärtes Material usw.) vom Betrieb weggeführt werden. Landlose Betriebe können die Biodiversität auch im Rahmen einer ÖLN-Gemeinschaft erfüllen.

ÖLN-Gemeinschaften können die Anforderungen Biodiversität und Ressourcenschutz innerhalb der Gemeinschaft erbringen (wobei die errechnete Punktzahl für alle Betriebe gilt) oder sie einzelbetrieblich erfüllen. Wird die Biodiversität und der Ressourcenschutz einzeln erfüllt, so sind die Flächenangaben der Frühjahreserhebung massgebend.

Die als landlos geltenden Betriebe müssen 100% ihrer organischen Nährstoffe auf IP-SUISSE Betrieben ausbringen, welche die Biodiversität erfüllen.

7.2 Klima- und Ressourcenschutz

Die IP-SUISSE Labelproduzenten setzen sich für die Reduktion der Treibhausgasemissionen auf ihrem Betrieb ein. Im Bereich Klima- und Ressourcenschutz werden die umgesetzten Massnahmen erfasst und damit sichtbar gemacht.

Das Ausfüllen des Punktesystems Klima- und Ressourcenschutz ist Voraussetzung für die Labelproduktion ab 2022.

7.2.1 Ziel und Zweck

Die IP-SUISSE will gemeinsam mit allen Labelbetrieben 10% der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Ausgangszustand 2016 reduzieren. Damit leistet IP-SUISSE einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung dieser für die Landwirtschaft und Gesellschaft grossen Herausforderung.

7.2.2 Umsetzung

Die auf dem Betrieb umgesetzten Massnahmen im Bereich Klima- und Ressourcenschutz sind auf dem Webportal von IP-SUISSE (www.ipsuisse.ch – «Login») zu erfassen.

Nach der Eingabe der Betriebsdaten wird ein berechneter Reduktionsbeitrag (in t CO₂eq) des Betriebs zum IP-SUISSE Ziel angezeigt. In einem zweiten Schritt ist pro Massnahme anzugeben, ob diese auf dem Betrieb umgesetzt wird oder nicht. Bei den umgesetzten Massnahmen sind weitere Angaben einzugeben, aus denen die aktuelle Reduktionsleistung in t CO₂eq pro Massnahme und für den gesamten Betrieb berechnet werden. Bei jeder umgesetzten Massnahme ist zudem anzugeben, ob diese bereits vor dem 1. Januar 2017 umgesetzt worden ist. Daraus kann die Entwicklung der letzten Jahre aufgezeigt werden.

Im Jahr 2023 werden wiederum Pilotkontrollen auf ausgewählten Betrieben durchgeführt.

7.3 Labelproduktion in der Grenzzone

Der Anbau von IP-SUISSE Labelkulturen ist auf allen Flächen in der Grenzzone möglich, die nach Kapitel «5.2 Schweizer Herkunft» der «Richtlinien Gesamtbetrieb» definiert sind.

Ein Betrieb, der sowohl Flächen im In- und Ausland besitzt, kann die Labelproduktion einer Kultur auf das Inland beschränken. Werden jedoch auch Auslandsflächen in der Grenzzone zur Labelproduktion verwendet, gelten die Labelrichtlinien dieser Kultur sowohl im Inland als auch auf der gesamten Fläche in der Grenzzone.

7.4 Direktvermarkter

Ein Betrieb, der seine Produkte mit dem IP-SUISSE Logo auszeichnet und vermarktet, muss mit der IP-SUISSE die «Vereinbarung zur Vermarktung von IP-SUISSE Produkten» unterzeichnen und das «Reglement für die Aufbereitung und Vermarktung von IP-SUISSE Produkten» einhalten.

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
T 031 910 60 00
F 031 910 60 49
info@ipsuisse.ch

ipsuisse.ch



**bauern für
generationen.**